

RS OGH 2000/10/18 7Ob214/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

Norm

BStG §28 Abs1 Satz6

Rechtssatz

Bei notwendig werdenden Abänderungen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen hat entweder der Bund diese auf seine Kosten selbst durchzuführen oder er hat den angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Hat er sich dafür entschieden, dass der über die Leitungsanlage Verfügungsberechtigte die Abänderung selbst durchführen soll, ist der Bund auf jeden Fall Kostenersatzpflichtig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 214/00x
Entscheidungstext OGH 18.10.2000 7 Ob 214/00x
Veröff: SZ 73/156

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114255

Dokumentnummer

JJR_20001018_OGH0002_0070OB00214_00X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at